

II-10733 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1.21.891/40-6/90

1010 Wien, den 11. April 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 71100 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe -- Durchwahl

*4922/AB*

1990 -04- 12

zu *4994 IJ*

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dipl.Soz.Arzb.Manfred SRB und  
Freunde an den Bundesminister für Arbeit  
und Soziales betreffend Verzögerung der  
Gewährung einer Invalidenrente aufgrund von  
ungeklärten Zuständigkeiten (Nr.4994/J).

Von den anfragenden Abgeordneten wird ausgeführt, daß in  
einer Pressemeldung vom 1.2.1990 der Fall eines Mannes  
(Herrn Walter Höllriegl) dargestellt wurde, der an einer  
spastischen Lähmung leidet. In diesem Zusammenhang be-  
haupteten die Abgeordneten, daß es zu Kompetenzstreitig-  
keiten zwischen zwei Sozialversicherungsträgern gekommen  
sei.

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, möchte ich  
folgende Überlegungen aus datenschutzrechtlicher Sicht  
voranstellen:

Besonders die Beantwortung der Frage 3 würde sehr weit in  
die Privatsphäre des Herrn Höllriegl reichen, sodaß ich  
auf die Bestimmungen des Datenschutzrechtes Bedacht nehmen  
muß. Zu beachten ist dabei, daß gemäß Art.8 der  
Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und  
Grundfreiheiten die Achtung des Privat- und Familienlebens  
zu gewährleisten ist. So wird zum Beispiel auch durch das  
Auskunftspflichtgesetz der Schutz personenbezogener Daten  
nicht aufgehoben.

- 2 -

Bei der Abgrenzung zwischen den Interessen an der Geheimhaltung und den Interessen an der Erlangung der Information durch den Auskunftswerber hat der Datenschutzrat die Auffassung vertreten, daß die Bekanntgabe geheimhaltungswürdiger Interessen an Kontrollorgane nur insoweit zulässig ist, als sie zur Wahrnehmung der Kontrollrechte dieses Organs erforderlich ist; personenbezogene Informationen dürfen einem Kontrollorgan nur insoweit bekanntgegeben werden, als anders die Kontrollaufgabe nicht verwirklicht werden kann. Dem Geheimhaltungsschutz unterliegen jedoch nur solche personenbezogene Daten, die nicht bereits "öffentlich" geworden sind, das heißt, allgemein bekannt sind.

Die Beantwortung der folgenden Fragen gründet sich auf Stellungnahmen der betroffenen Sozialversicherungsträger, die im folgenden auszugsweise wiedergegeben werden.

Zu den einzelnen Fragen der Abgeordneten möchte ich folgendes festhalten:

Frage 1: Wie lauten die Namen der von der PVA bzw. der AUVA eingesetzten Gutachter?

Antwort:

Von Seiten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wurde Herr Höllriegl im anstaltseigenen Feststellungsverfahren auf unfallchirurgischem Sektor von Medizinalrat Dr. Lischkar und auf neurologischem Sektor von Dr. Friedl untersucht. Von Seiten der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter wurde Herr Höllriegl von folgenden Fachärzten untersucht:

- Dr. Andrea Muck, Facharzt für Röntgenologie
- Medizinalrat Dr. Oskar Göttlicher, Facharzt für Innere Medizin

- 3 -

- Dr. Alfred Friedel, Facharzt für Orthopädie
- Dr. Peter Rajna, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie
- Universitätsprofessor Dr. Fritz Kaindl, Internist

Die chefärztliche Stellungnahme erfolgte durch Herrn Medizinalrat Dr. Engelbert Müller, Facharzt für Innere Medizin. In weiterer Folge wurde auch der Chefarzt der Anstalt, Herr Obersanitätsrat Dr. Klaus Schneider, mit den bisher erstellten Gutachten befaßt.

Frage 2: Wieviele Gutachten wurden seitens der PVA bzw. der AUVA zu diesem Fall bereits erstellt?

Antwort:

Herr Höllriegl wurde - wie ich bereits in der Beantwortung zur Frage 1 ausgeführt habe - auf den Gebieten der Inneren Medizin, der Röntgenologie, der Orthopädie, der Neurologie und Psychiatrie sowie auf unfallchirurgischem Gebiet begutachtet. Die genaue Anzahl der erstellten Gutachten ist mir nicht bekannt.

Frage 3: Wie lauten (in zusammengefaßter Form) die Ergebnisse der angestellten Gutachten, und wie lauten die getroffenen Schiedssprüche?

Antwort:

Im Hinblick auf die eingangs angeführten datenschutzrechtlichen Gründe sowie wegen der besonderen Schutzwürdigkeit von Gesundheits- beziehungsweise Diagnosedaten kann ich diese Frage zwar nicht durch die Bekanntgabe von Einzelheiten aus den medizinischen Gutachten beantworten, führe dazu aber doch folgendes aus:

Herr Höllriegl hat nach seinem am 15.1.1975 erlittenen Verkehrsunfall erstmals im Jahre 1980 bei der Allgemeinen

- 4 -

Unfallversicherungsanstalt Ansprüche geltend gemacht.

Diese Ansprüche sind sowohl mit Bescheid der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vom 27.5.1981 als auch in einem daran anknüpfenden Rechtsmittelverfahren vom Schiedsgericht der Sozialversicherung für Wien mit Urteil vom 15.9.1983 abgewiesen worden. Diesen Entscheidungen liegen Gutachten zugrunde, denen zufolge der aktuelle Gesundheitszustand des Herrn Höllriegl Folge eines im Jahre 1971 erlittenen Unfalles war und durch den Unfall am 15.1.1975 nicht beeinflußt worden ist.

Die von Herrn Höllriegl in den Jahren 1971, 1977, 1981, 1983 und 1987 an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter gerichteten Anträge auf Gewährung einer Invaliditätspension waren abzulehnen, weil Invalidität im Sinne des § 255 ASVG nicht vorlag. Die im Zusammenhang mit dem am 22.8.1988 gestellten Invaliditätspensionsantrag eingeholten ärztlichen Gutachten führten zusammengefaßt zu dem Ergebnis, daß Herrn Höllriegl alle Tätigkeiten, welche ein ständiges Gehen und Stehen nicht voraussetzen, möglich und zumutbar sind.

Was den Inhalt der getroffenen Schiedssprüche betrifft, gehe ich davon aus, daß die anfragenden Abgeordneten den Inhalt des Urteils des damaligen Schiedsgerichtes der Sozialversicherung für Wien ansprechen.

Vom damaligen Schiedsgericht der Sozialversicherung für Wien wurde das Klagebegehren des Herrn Höllriegl, ihm

- 5 -

wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 15.1.1975 eine Versehrtenrente im Ausmaß von 60 % der Vollrente ab 26.11.1980 zu gewähren, mit Urteil vom 15.9.1983 abgewiesen, da nach dem Ergebnis des schiedsgerichtlichen Verfahrens keine messbare Minderung der Erwerbsfähigkeit vorlag. Das Urteil ist rechtskräftig; es wurde nicht bekämpft.

Gegen den abweisenden Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter vom 2.12.1988 hat Herr Höllriegl am 19.1.1989 Klage beim Arbeits- und Sozialgericht Wien erhoben; das gerichtliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 4: Walter Höllriegl wird seit einem Jahr ein Rentenvorschuß von 3600 Schilling monatlich gewährt. Wer leistet diesen Vorschuß, und wie lautet der zugrunde liegende Beschuß?

Antwort:

In Entsprechung der gesetzlichen Bestimmungen wird Herrn Höllriegl von Seiten des Arbeitsamtes Versicherungsdienste die Leistung aus der Pensionsversicherung gemäß § 23 Abs.1 lit.a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 beverschüßt. Der Vorschuß ist entsprechend dieser Bestimmung in der Höhe des Arbeitslosengeldes beziehungsweise der gebührenden Notstandshilfe zu gewähren, darf jedoch die durchschnittliche Höhe der zu erwartenden Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nicht übersteigen.

Frage 5: Was gedenken Sie in Ihrer Eigenschaft als Sozialminister zu unternehmen, um den Einigungsprozeß der genannten Versicherungsanstalten im angeprochenen Fall zu beschleunigen?

- 6 -

Antwort:

Zunächst ist festzuhalten, daß im Fall des Herrn Höllriegl kein wie immer gearteter Kompetenzstreit zwischen der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt besteht. Jeder dieser beiden autonomen Träger hat unterschiedliche Aufgaben wahrzunehmen und auch über unterschiedliche Leistungansprüche nach den für ihn geltenden Rechtsnormen zu entscheiden.

So kann etwa die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter in ein und demselben Anlaßfall bei Zutreffen der Voraussetzungen eine Invaliditätspension gewähren, ohne daß ein Anspruch auf eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung besteht. Selbstverständlich ist aber auch der umgekehrte Fall möglich oder aber können bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen in beiden Versicherungen auch beide Leistungen kumulativ anfallen. Die geäußerte Kritik über eine mangelnde Einigkeit der beiden Sozialversicherungsanstalten ist daher meiner Meinung nach nicht gerechtfertigt.

Weiters möchte ich noch festhalten, daß Versicherungsträger vom Gesetz als Körperschaften öffentlichen Rechtes eingerichtet sind und ihre Aufgaben in autonomer, eigenverantwortlicher Geschäftsführung - wenn auch unter der Aufsicht durch den Bund - wahrzunehmen haben. Haben solche Rechtsbeziehungen zwischen den Versicherungsträgern und Versicherten eine Leistungsangelegenheit zum Gegenstand, so unterliegt diese in Fällen, in denen es sich um Pflichtleistungen handelt, im Hinblick auf die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beziehungsweise der Parallelgesetze und des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes in keiner Weise einer gestaltenden Einflußnahme durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales. Auf Grund der

- 7 -

ihnen eingeräumten Befugnisse haben die Sozialversicherungsträger in Leistungsangelegenheiten in Eigenverantwortung - unter nachprüfender Kontrolle der Gerichte - zu entscheiden.

Im Rahmen der Aufsicht ist zufolge der gesetzlichen Anordnung des § 449 Abs.1 ASVG die Gebarung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) dahin zu überwachen, daß Gesetz und Satzung sowie die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften beachtet werden. Im Falle der Nichteinhaltung einer Rechtsvorschrift im Zuge der Erledigung eines Leistungsbegehrens besteht für den Bundesminister für Arbeit und Soziales somit keine rechtliche Möglichkeit, den Versicherungsträger im Aufsichtswege zu einer inhaltlich bestimmten Erledigung des Leistungsbegehrens zu veranlassen. Eine Beurteilung der Vorgangsweise in Leistungsangelegenheiten steht mir gleichfalls nicht zu.

Frage 6: Bis wann werden Sie diese Schritte setzen?

Antwort:

Unter Hinweis auf die Beantwortung der Frage 5 sehe ich keine Veranlassung allfällige Schritte zu setzen, zumal ich eine solche Möglichkeit auch nicht habe.

Frage 7: Wie können Ihrer Meinung nach Vorkommnisse dieser Art in Zukunft verhindert werden?

Antwort:

Unter Hinweis auf die Ausführungen zur Frage 5 erübrigtsich eine Beantwortung dieser Frage.

Frage 8: Welchen konkreten Beitrag werden Sie dazu leisten?

- 8 -

Antwort:

Unter Hinweis auf die Ausführungen zur Frage 5 erübriggt  
sich eine Beantwortung dieser Frage.

Der Bundesminister:

